



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

12/2023e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 20. 02. 2023

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von §§ 42 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 ff., 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Klipphausen (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 15. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Sonstige Grundstücke sind solche, deren Räumen überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.

Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	7,35 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 6,0 m ³ /h	17,64 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 10,0 m ³ /h	29,40 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 15,0 m ³ /h	44,10 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 20,0 m ³ /h	58,80 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

2. Alle anderen Absätze des § 25 werden nicht geändert und bleiben in ihrer Fassung bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Klipphausen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 20. 02. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.